



WAS MÜSSEN SIE JETZT TUN?

- Im Allgemeinen erarbeiten Sie für sich bitte die für Sie geltenden verpackungsrechtlichen Pflichten (finden Sie hierzu unter www.verpackung-roper.de/Verpackungsgesetz das VerpackG mit farblich hervorgehoben Regelungen, die aus unserer Perspektive für die Inverkehrbringer von Verpackungen regelmäßig von besonderer Bedeutung sind).
- Im Besonderen beachten Sie die zentrale Regelung zur Beteiligungspflicht (sehen Sie hierzu weitere Informationen unter www.verpackung-roper.de/Verpackungsgesetz).
- Prüfen Sie für sich bitte, welche von Ihnen vertriebenen Verpackungen systembeteiligungspflichtig gemäß §7 Abs. 1 VerpackG sind.
- Falls Sie beteiligungspflichtige Verpackungen, mit denen Sie handeln, in Verkehr bringen, prüfen Sie bitte, ob Sie oder Ihr Lieferant (unabhängig ob In- oder Ausländer!) die Beteiligungspflicht zu tragen hat.
- DENN: Sie dürfen nur beteiligungspflichtige Verpackungen an Ihre Kunden abgeben, für die die Beteiligungspflicht erfüllt ist (§ 7 Abs. 1 Satz 4 VerpackG). Sollten Sie von dieser Konstellation betroffen sein, dass Sie beteiligungspflichtige Mengen vertrieben möchten, empfehlen wir dringend, sich die Erfüllung der Beteiligungspflicht von den entsprechenden Lieferanten schriftlich / verbindlich bestätigen zu lassen.
- Für Verpackungen, deren Beteiligungspflicht bei Ihnen liegt, prognostizieren Sie bitte die jährlich von Ihnen in Verkehr gebrachten Gewichte je Materialien.
- Schließen Sie einen Vertrag mit einem Dualen System, wobei wir selbstverständlich Zentek empfehlen.
- Registrieren Sie sich bitte „höchstpersönlich“ und fristgerecht (stets bis 31.12.18) bei der zentralen Stelle.

GEMEINSAM MIT ZENTEK – DEM PARTNER FÜR ENTSORGUNG



Eine Marke der **zentek**.

Sichern Sie sich exklusiv
10% Rabatt mit dem **Gutscheincode:**
roper2019

Mehr Informationen rund um das Verpackungsgesetz sowie weiterführende Links finden Sie bei uns:

www.verpackung-roper.de/Verpackungsgesetz

DAS NEUE VERPACKUNGSGESETZ

Informationen
November 2018



DOMINIC ROPER
ist Ihr B2B-Experte für
Verpackungsmaterial,
Onlinehandel, Betriebs-
bedarf & Büromaterial.



www.verpackung-roper.de



DAS VERPACKUNGSGESETZ

Ab dem 01. Januar 2019 löst das Verpackungsgesetz die Verpackungsverordnung vollständig ab. Das Verpackungsgesetz wird Sie vor neue Pflichten und teilweise veränderte verpackungsrechtliche Anforderungen stellen.

Im Umgang mit den zu erwartenden verpackungsrechtlichen Änderungen wollen wir Sie dabei unterstützen, einen Beteiligungsweg für sich zu definieren und umzusetzen, bei der die rechtliche Robustheit (Ausschluss von Vollzugshandeln der zentralen Stelle) und Ihre wirtschaftlichen Anforderungen in einen sinnvollen, also möglichst optimalen Ausgleich gestellt werden.

Diese Unterstützung ist so angelegt, dass Sie im weiteren Verlauf dieser Broschüre einerseits allgemeine Informationen zu dem Verpackungsgesetz erhalten, von denen wir annehmen, damit eine große Anzahl grundsätzlicher Fragen bereits beantworten zu können. Andererseits bieten wir ergänzende Detailbetrachtungen auf unserer Website an.

DAS NEUE VERPACKUNGSGESETZ IM SCHNELLCHECK

Zunächst schreibt das Verpackungsgesetz grundsätzlich die aus der Verpackungsverordnung bekannten Beteiligungspflichten für bestimmte Verpackungen ebenso fort wie die grundsätzliche Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (§11 VerpackG). Zu den betroffenen Verpackungen können Serviceverpackungen (z. B. Tragetaschen, Eisbecher, Kaffeebecher usw.), Versandverpackungen und selbstverständlich grundsätzlich auch die Verpackungen einer Vielzahl von Produkten zählen. Grundsätzlich entscheidende Richtschnur dafür, ob eine Verpackung die Beteiligungspflicht auslöst, ist, ob sie gemäß § 3 Abs. 8 VerpackG nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Verpackung anfällt, wobei nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der private Endverbraucher nicht nur der private Haushalt ist, sondern auch viele dem privaten Endverbraucher gleichgestellte Anfallstellen (sehen Sie hierzu auch § 3 Abs. 11 VerpackG).

Ausnahmen dieser grundsätzlichen Beteiligungspflicht sind:

- Mehrwegverpackungen
- Einweggetränkerverpackungen, die nach §31 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen
- „Exporte“
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Verpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher anfallen

WAS MEINT DER GESETZGEBER MIT „TYPISCHERWEISE“?

Aus Sicht von Zentek ist die Beantwortung dieser Frage für jedes Unternehmen, das seine Waren in Verpackungen abgibt, von Bedeutung, auch falls sich eine Beteiligungspflicht für das einzelne Unternehmen ganz am Ende dieser Prüfung verneinen lässt! Bei der Beantwortung dieser Frage will die Zentrale Stelle mit dem sogenannten Beteiligungskatalog unterstützen (bis November 2018 noch „anpassbar“). Zu diesem Beteiligungskatalog vertreten wir die Meinung, dass er den

meisten Inverkehrbringern von Verpackungen dabei helfen kann, die möglicherweise bestehende Beteiligungspflicht zu erkennen und damit die zentrale Stelle nicht mit der Einordnung der Beteiligungspflicht nach § 26 Abs. 1 Ziff. 23 VerpackG befassen muss.

NEUE MELDEPFLICHTEN UND MARKTKONTROLLE

Anders als bei der Verpackungsverordnung gibt es die mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehene zentrale Stelle (§§ 24, 26 VerpackG). Bei dieser muss sich ein Verpflichteter registrieren (das Register ist für jeden mit Internetzugang einsehbar) und die Meldungen an sein duales System parallel melden (Datenmeldung). Registrierung und Datenmeldungen sind von dem jeweils Verpflichteten selbst vorzunehmen: Gemäß § 33 Satz 2 VerpackG können Dritte nicht zur Übernahme dieser Pflichten herangezogen werden, da es sich um höchstpersönliche Pflichten handelt, die an den Verpflichteten gerichtet und von ihm zu erfüllen sind.

Bei Nichteinhaltung des Gesetzes, insbesondere bei Nichtbeachtung der neuen Meldepflichten können Geldbußen bis zu 200.000,00 Euro sowie Verkaufsverbote verhängt werden.

GRENZEN EINER SCHNELLEN UNTERSTÜTZUNG

Das Verpackungsgesetz unterscheidet sich zusätzlich an manchen Stellen von der Verpackungsverordnung durch Regelungsänderungen, die häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. Die sorgfältige Beachtung dieser Änderungen sind aus Sicht von Zentek dem Unternehmen dringend zu empfehlen, das eine rechtliche solide Beteiligungslösung definieren und umsetzen möchte. Entsprechend sensibilisiert sollten aus Sicht von Zentek Inverkehrbringer beteiligungspflichtiger Verpackungen vor allem bei folgenden Spezifika sein:

- Serviceverpackungen (bezogen auf § 7 Abs. 2 VerpackG)
- Versandkartonagen
- Importe (bezogen auf § 3 Abs. 14 Satz 2 VerpackG)
- Exporte (bezogen auf § 12 Ziff. 3 VerpackG)
- Eigenmarken (bezogen auf § 3 Abs. 9 Satz 2 VerpackG) und/oder
- wenn die Waren beteiligungspflichtiger Verpackungen nicht unbegrenzt haltbar sind (§ 7 Abs. 3 VerpackG)



Sie haben weitere Fragen?
Wenden Sie sich an uns!

VERPACKUNG ROPER GmbH & Co. KG
Liebenstein 15 | 95703 Plößberg
09631 60005-0 | info@roper.de



Dominic Roper
Geschäftsführung